

## Information zum Betrieb von Abscheideranlagen (Fettabscheider)

Wir möchten hiermit auf einige Vorgaben aus der DIN 1986-3 und DIN 4040-100 für den Betrieb von Abscheideranlagen hinweisen:

Vor der Inbetriebnahme und danach in Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, Dichtheit und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. „Fachkundige“ Personen sind in der Regel Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung des Fett-/Ölabscheiders verfügen.

Die Abscheideranlage ist darüber hinaus jährlich - entsprechend den Vorgaben des Herstellers - durch einen Sachkundigen zu warten. „Sachkundig“ sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Erfahrungen gewonnenen Kenntnisse sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen können. Entsprechende Lehrgänge werden von verschiedenen Organisationen angeboten. Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

Ein Betriebstagebuch ist zu führen. In diesem sind Datum und Ergebnis der durchgeführten Eigenkontrolle sowie der Wartung und Überprüfung einzutragen. Außerdem sind Datum und Menge der bei der Entsorgung entnommenen Inhaltsstoffe und die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren.

Betriebstagebücher und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.

Die **Inspektion** ist gemäß der Betriebsanleitung des Abscheiders, mindestens jedoch einmal im Monat, durchzuführen.

Die **Wartung** muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die **Überprüfung (Generalinspektion)** hat mindestens alle 5 Jahre stattzufinden.